

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



Jahrgang
2021

Nummer
31

Datum
22.04.2021

INHALT

**Öffentliche Bekanntmachung über die Allgemeinverfügung des
Landkreises Südliche Weinstraße**

Seite 93-94

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über
die Allgemeinverfügung des Landkreises Südliche Weinstraße

- Bekanntmachung vom 22.04.2021 –

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße erlässt als nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständige Behörde nach § 4 Absatz 2 Nr. 5 der Verordnung der Bundesregierung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseVO) vom 13. Januar 2021 (BAnz AT 13.01.2021 V1) nachstehend folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße vom 26. März 2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23, S. 75 – 77 über die Ergänzung und Änderung der Regelungen der Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseVO wird bis zum Ablauf des 21. Mai 2021 verlängert.
2. Diese Verlängerung der Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

93 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



Begründung

Das an den Landkreis Südliche Weinstraße angrenzende Frankreich ist auf Grund der dort bestehenden hohen Infektionszahlen weiterhin als Hochinzidenzgebiet eingestuft. Eine Aufhebung dieser Einstufung ist nicht absehbar.

Daher wird die bis zum 23. April 2021 befristete Allgemeinverfügung vom 26. März 2021 entsprechend verlängert. Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten unverändert weiter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau (Pfalz) schriftlich oder nach Maßgabe des § 3 a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.

Landau, den 22. April.2021
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

gez. Dietmar Seefeldt
Landrat